



An den Grossen Rat

24.5303.02

GD/P245303

Basel, 26. Februar 2025

Regierungsratsbeschluss vom 25. Februar 2025

Motion Beat Braun und Konsorten betreffend «Erhöhung der ambulanten psychotherapeutischen Versorgungsplätze»; Stellungnahme

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 20. November 2024 die nachstehende Motion Beat Braun und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

«Die Basler Regierung hat sich für vier Schwerpunkte in der Kriminalitätsbekämpfung entschieden. Häusliche Gewalt ist eines davon und zugleich auch ein Thema mit einer hohen Dunkelziffer. Häusliche Gewalt führt zu schwerem persönlichem Leid. Im Bereich der ambulanten psychologischen Therapie-Plätze bestehen Versorgungsengpässe, dessen ist sich auch der Regierungsrat Basel-Stadt bewusst. Dies ist nicht nur im Hinblick auf die steigende Zahl im Bereich der häuslichen Gewalt (Dunkelziffer ausgenommen), sondern auch im Hinblick auf weitere psychische Leiden problematisch. In einer Regierungsantwort von Ende Januar 2023 ist sich auch der Regierungsrat bewusst, dass eine prekäre Situation im Hinblick auf ambulante psychotherapeutische Versorgungsplätze herrscht. «Es mangelt an ambulanten Plätzen bei Psychotherapeuten, Psychiaterinnen, Psychologen, welche auf Gewaltdynamiken spezialisiert sind und trauma-orientiert arbeiten».

Häusliche Gewalt führt nicht nur zu persönlichem Leid, sondern auch zu erheblichen gesellschaftlichen Folgekosten. Laut einer Untersuchung betragen die direkten Kosten (z.B. Ausgaben für Polizei und Justiz) und indirekten Kosten (wie gesundheitliche Folgen, Rentenzahlungen aufgrund dauerhafter Erwerbsunfähigkeit oder Produktivitätsverluste für die Wirtschaft) im Zusammenhang mit Gewalt in Paarbeziehungen je nach Berechnungsgrundlage (Prävalenzraten) schweizweit jährlich etwa 164 bis 287 Millionen Franken.

Laut dem Regierungsrat Basel-Stadt (22.5480.02) generiert diese Situation besonders für die Opferhilfe beider Basel einen grossen Mehraufwand. «Klientinnen und Klienten müssen länger auf einen Therapieplatz warten. Im Kinder- und Jugendbereich ist die Situation noch angespannter. Auch Ambulatorien und Therapiezentren haben lange Wartezeiten. Als Folge davon werden durch die Opferhilfekommision viele alternative Therapien oder von den Krankenkassen nicht anerkannte Therapien übernommen, was die Drittkosten des JSD in die Höhe treiben.» Die Unterzeichnenden fordern den Regierungsrat auf, innerhalb eines Jahres ein Konzept auszuarbeiten, das die Zahl der ambulanten Therapieplätze kurz- und langfristig erhöht. Dabei sollen alle involvierten Beratungsstellen, insbesondere auch die Universitären Psychiatrischen Kliniken, miteinbezogen werden und alle möglichen Ansätze (ambulante / digitale Angebote / hybrid-digitale Angebote und weitere innovative Ansätze) in Betracht gezogen werden. Das Konzept soll auch das ambulante Angebot für Kinder und Jugendliche berücksichtigen, da die Nachfrage auch in diesen Bereich stetig zunimmt und die Wartezeiten zu lange sind. Die Initial- und wiederkehrenden Kosten sind detailliert darzustellen.

Beat Braun, Daniel Seiler, David Jenny, Erich Bucher, Christian C. Moesch, Luca Urgese, Andreas Zappalà»

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

1.1 Grundlagen des Motionsrechts

Mit einer Motion kann der Grosse Rat den Regierungsrat verpflichten, eine Verfassungs- oder Gesetzesvorlage oder eine Vorlage für einen Grossratsbeschluss vorzulegen (§ 42 Abs. 1 GO) oder eine Massnahme zu ergreifen (§ 42 Abs. 1^{bis} GO). Der Grosse Rat kann dem Regierungsrat also sowohl in seinem eigenen Zuständigkeitsbereich als auch im Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats Aufträge erteilen.

Das Recht setzt dem Grossen Rat bezüglich Motionsbegehren allerdings auch Schranken, die in der Gewaltenteilung, im Gesetzmässigkeits-, im Föderalismus- und im Demokratieprinzip gründen. So darf eine Motion nicht gegen höherrangiges Recht verstossen (wie Bundesrecht, interkantona-les Recht oder kantonales Verfassungsrecht). Zudem ist gemäss § 42 Abs. 2 GO eine Motion unzulässig, die einwirken will auf

- den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats,
- einen Einzelfallentscheid,
- einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder
- einen Beschwerdeentscheid.

1.2 Motionsforderung

Mit der vorliegenden Motion soll der Regierungsrat beauftragt werden, «innerhalb eines Jahres ein Konzept auszuarbeiten, das die Zahl der ambulanten Therapieplätze kurz- und langfristig erhöht. Dabei sollen alle involvierten Beratungsstellen, insbesondere auch die Universitären Psychiatrischen Kliniken, miteinbezogen werden und alle möglichen Ansätze (ambulante / digitale Angebote / hybrid-digitale Angebote und weitere innovative Ansätze) in Betracht gezogen werden. Das Konzept soll auch das ambulante Angebot für Kinder und Jugendliche berücksichtigen, da die Nachfrage auch in diesen Bereich stetig zunimmt und die Wartezeiten zu lange sind. Die Initial- und wiederkehrenden Kosten sind detailliert darzustellen».

1.3 Rechtliche Prüfung

Die Zuständigkeit zur Regelung des Gesundheitswesens liegt im Grundsatz bei den Kantonen. Der Bund besitzt lediglich eine sogenannte fragmentarische Rechtsetzungskompetenz auf diesem Gebiet (statt vieler: TOMAS POLEDNA, in: Die Schweizerische Bundesverfassung, Kommentar, Bernhard Ehrenzeller et al. 3. Aufl. 20014, RN 5 u. 6 zu Art. 118 BV, S. 2072; BGE 138 I 435 E. 3.4.1, 448). Die entsprechenden gesundheitsrechtlichen Grundlagen des Kantons sind in der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 (KV; SG 111.100), namentlich in § 26 Abs. 1 KV sowie im Gesundheitsgesetz vom 21. September 2011 (GesG; SG 300.100), zu finden. Für die Aus- und Weiterbildung von qualifiziertem Personal im Bereich der Psychotherapie ist Bundesrecht massgebend (Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe [Medizinalberufegesetz, MedBG] vom 23. Juni 2006 [SR 811.11]) und Bundesgesetz über die Psychologieberufe [Psychologieberufegesetz, PsyG] vom 18. März 2011 [SR 935.81]).

Soweit mit der Motion vom Regierungsrat die Ausarbeitung eines Konzepts verlangt wird, ist dies der Motion zugänglich. Der Kanton ist rechtlich befugt, im Rahmen eines Konzepts nach Möglichkeiten zu suchen, um die Zahl der ambulanten Therapieplätze zu erhöhen. Namentlich spricht kein höherrangiges Recht wie Bundesrecht, interkantona-les Recht oder kantonales Verfassungsrecht dagegen. Die Motion gibt zwar gewisse Modalitäten vor, wie das Konzept angegangen werden soll (welche Stellen miteinbezogen und welche Ansätze in Betracht gezogen werden sollen). Diese

lassen dem Regierungsrat indessen genügend Spielraum, um zu entscheiden, wie das geforderte Konzept konkret zu erstellen ist. Mit der Motionsforderung wird weder in den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats, noch auf einen Einzelfallentscheid, noch auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid eingewirkt (§ 41 Abs. 2 GO).

1.4 Schlussfolgerung

Die Motion ist als rechtlich zulässig anzusehen.

2. Zur inhaltlichen Beurteilung der Motion

2.1 Anliegen der Motion

Die vorliegende Motion zu den ambulanten psychiatrisch-psychotherapeutischen Leistungen im Kanton Basel-Stadt greift ein drängendes gesellschaftliches Problem auf: Die Zunahme von Menschen, die psychotherapeutische Unterstützung suchen, insbesondere Kinder und Jugendliche. Statistiken des Schweizerischen Gesundheitsobservatoriums (Obsan) zeigen, dass zwischen 2012 und 2022 die Anzahl der Patientinnen und Patienten in ambulanten psychiatrisch-psychotherapeutischen Praxen um 44% angestiegen ist. Im Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie beträgt die Zunahme sogar 76% (Obsan Bulletin 2024/11¹). Diese Differenz scheint beträchtlich. Für die Interpretation gilt es aber zu berücksichtigen, dass möglicherweise Patientinnen und Patienten neu via Anordnungsmodell behandelt werden, deren Therapien vorher ausserhalb der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) verrechnet wurden bzw. worden wären (Verlagerung von Selbstzahler- resp. Zusatzversicherungsbereich). Bereits vor Inkrafttreten des Anordnungsmodells (also zwischen 2012 und 2021) betrug die Zunahme 27% über alle Altersgruppen hinweg, respektive 40% bei Kindern und Jugendlichen. Die Entwicklung reflektiert nicht nur ein wachsendes Bewusstsein für psychische Gesundheit, sondern auch einen steigenden Bedarf an qualifizierten Behandlungsangeboten.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt erkennt diese Herausforderungen an und verweist auf die laufenden Massnahmen und bestehenden Programme.

3. Bestehende Bemühungen und laufende Programme

Die Gewährleistung einer ausreichenden psychotherapeutischen Versorgung im Kanton Basel-Stadt ist ein komplexes Thema, das von verschiedenen Faktoren beeinflusst wird. Das Gesundheitsdepartement arbeitet in enger Kooperation mit Akteuren wie dem Justiz- und Sicherheitsdepartement, dem Erziehungsdepartement, den Universitären Psychiatrischen Kliniken Basel (UPK) sowie niedergelassenen Fachpersonen an Lösungsansätzen, um die ambulante psychotherapeutische Versorgung zu entlasten.

Die Dialoge haben deutlich gezeigt, dass besonders vulnerable Familien – insbesondere Kinder und Jugendliche – bei der Suche nach Therapieplätzen auf grosse Hindernisse stossen. Faktoren wie Mehrfachbelastungen, ein niedriger sozioökonomischer Status und Sprachbarrieren erschweren den Zugang erheblich. Ähnliche Herausforderungen bestehen auch im Erwachsenenbereich, insbesondere bei traumatisierten Personen oder Menschen mit schweren psychischen Erkrankungen. Zu den bisherigen Initiativen des Kantons Basel-Stadt gehören²:

¹ [obsan_bulletin_2024_11_d.pdf](#)

² Details siehe weitere politische Vorstösse zum Thema:

P245496: Schriftliche Anfrage Fleur Weibel betreffend «Verbesserung der psychischen Gesundheit im Zusammenhang mit Migration und Rassismus».

P245395: Motion Amina Trevisan und Konsorten betreffend «Förderung von Psychotherapieplätzen durch die Subventionierung der Weiterbildung von psychologischen und ärztlichen Psychotherapeut:innen».

P245313 Schriftliche Anfrage Christian C. Moesch betreffend «Erstellung eines Verzeichnisses über die ambulante psychotherapeutische Versorgung unter Berücksichtigung aller Berufsgruppen».

- Ausbau spezialisierter Therapieangebote: Namentlich im intermediären Bereich werden verschiedene Angebote vom Kanton unterstützt. Dazu gehören zum Beispiel die Tageskliniken und das sogenannte «Home Treatment». Die Finanzierung solcher gemeinwirtschaftlichen Leistungen und ungedeckten Kosten (GWL) wird dem Grossen Rat alle vier Jahre zum Beschluss unterbreitet. Die nächste GWL-Periode dauert von 2026 – 2029, die entsprechenden Berichte werden dem Parlament noch in diesem Jahr vorgelegt. Unabhängig davon sind die Leistungserbringer bestrebt, erkannte Versorgungslücken durch zusätzliche Therapieangebote zu begegnen. Als Beispiel können die UPK mit dem Angebot einer Eltern-Kind-Behandlung (ELKI) und der Frühinterventionstagesklinik für junge Menschen von 15 bis 25 Jahre (FIT) genannt werden.
- Präventionsprogramme: Die Präventionsprogramme «Psychische Gesundheit», «Prävention in der Gesundheitsversorgung» sowie «Chancengleichheit und Gesundheitskompetenz» laufen bereits seit mehreren Jahren. Die darin enthaltenen Massnahmen wie SomPsyNet, die Aktionstage psychische Gesundheit, Schulworkshops wie Start now und Irre normal, die Senioren- und Seniorinnentreffpunkte Café Bâalance und Café Dialog, Femmes Tische, Spirit, Sorgsam oder catching fire tragen einerseits zur psychischen Gesundheit der Bevölkerung bei aber auch dazu, die Bevölkerung für psychische Belastungen zu sensibilisieren, frühzeitig Unterstützungsbedarf zu erkennen und den Zugang zu Therapieangeboten möglichst chancengerecht zu gestalten.
- Programm gegen Einsamkeit ab 2025: In Zusammenarbeit mit Gesundheitsförderung Schweiz arbeitet das Gesundheitsdepartement für das Jahr 2025 ein neues Präventionsprogramm zum Thema Einsamkeit aus. Dabei sollen Anspruchsgruppen und Verwaltungsstellen aktiv in ein Netzwerk gegen Einsamkeit eingebunden werden, um gemeinsam Angebote zur sozialen Teilhabe insbesondere für junge Erwachsene, welche besonders stark von Einsamkeit betroffen sind, zu entwickeln und deren Nutzung zu fördern. Schlüsselpersonen sollen für Einsamkeit sensibilisiert werden, um Betroffene gezielt weiterzuvermitteln. Eine Kampagne soll das Bewusstsein in der Bevölkerung stärken und bestehende Angebote bekannter machen. Dieses neue Angebot soll soziale Isolation reduzieren und somit indirekt die psychische Gesundheit fördern.
- Monitoring der ambulanten psychotherapeutischen Versorgung ab 2025: Ein systematisches Monitoring der ambulanten psychotherapeutischen Versorgung im Kanton Basel-Stadt soll genauere Daten über das vorhandene Therapieangebot liefern. Der dafür entwickelte Fragebogen entstand in enger Zusammenarbeit mit dem Verband der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten beider Basel (VPB), dem Verband der Psychologinnen und Psychologen beider Basel (PPB), der Fachgruppe Psychiatrie und Psychotherapie der Medizinischen Gesellschaft Basel, den UPK sowie dem Statistischen Amt des Kantons Basel-Stadt.

Zusätzlich wurde mit den eingangs genannten Partnern ein umfassendes Massnahmenpaket ausgearbeitet, welches auf die Erreichung folgender Ziele ausgerichtet ist:

1. Therapie und Beratung von stark belasteten Klientinnen und Klienten sichern;
2. Therapie und Beratung von unterversorgten Krankheitsbildern sicherstellen;
3. Therapieübergänge optimieren;
4. Niederschwelliger Zugang zu Therapie- und Beratungsplätzen;
5. Monitoring als Kontrollsystem aufbauen.

P245176 Schriftliche Anfrage Amina Trevisan betreffend «das Problem der fehlenden freien Psychotherapieplätze».

Ausgabenbericht Pilotprojekt «Kantonales Aktionsprogramm gegen Einsamkeit bei jungen Erwachsenen für die Jahre 2025 - 2028».

P225262 Motion Georg Mattmüller und Konsorten betreffend «Psychiatrische Versorgung im Kinder- und Jugendalter; Überweisung als Anzug».

P215060 Interpellation Nr. 13 Christian von Wartburg betreffend «die Grundversorgung von Kindern und Jugendlichen mit psychischen Erkrankungen».

Aktuell werden weitere Arbeiten zur Abstimmung mit relevanten Partnern durchgeführt, um die Umsetzbarkeit dieses Pakets zu prüfen. Das bereits geplante Monitoring über die ambulante psychotherapeutische Versorgung ab 2025 wird dabei eine zusätzliche Grundlage bieten, um die Effektivität der Massnahmen und deren Umsetzbarkeit auf datenbasierte Weise zu evaluieren und gegebenenfalls anzupassen.

Der Regierungsrat betont, dass diese laufenden Massnahmen und die bereits initiierten Gespräche mit wichtigen Stakeholdern essenziell sind, um eine nachhaltige und gezielte Verbesserung der Situation zu erzielen.

4. Fazit

Die Herausforderungen in der psychiatrisch-psychotherapeutischen Versorgung sind offensichtlich und dringlich. Die laufenden Massnahmen und Programme zielen darauf ab, eine nachhaltige und strukturierte Verbesserung zu erzielen. Eine vorschnelle Erweiterung oder Neuausrichtung könnte diese Prozesse beeinträchtigen. Durch eine Kombination aus gezielter Evaluation, fortlaufender Anpassung der Strategien und langfristigen Investitionen können die bestehenden Versorgungslücken effektiv geschlossen werden. Ein abgestimmtes Vorgehen mit allen relevanten Partnern ist hierbei essenziell, um die psychische Gesundheit der Bevölkerung nachhaltig zu schützen und zu fördern. Angesichts der bereits laufenden umfassenden Bemühungen sieht der Regierungsrat momentan keinen zusätzlichen Handlungsbedarf.

5. Antrag

Aufgrund dieser Stellungnahme beantragen wir, die Motion Beat Braun und Konsorten betreffend «Erhöhung der ambulanten psychotherapeutischen Versorgungsplätze» dem Regierungsrat als Anzug zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin